

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.026.925

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 12. Jänner 2023 unter der Geschäftszahl 2022-0.910.474 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 46 Abs. 1b:

Eine AEO-Bewilligung kann nur aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen laut unionsrechtlichen Vorschriften (UZK) erteilt werden. Insbesondere ist die Erteilung einer AEO-Bewilligung an zollrechtlich relevante Tätigkeiten eines Wirtschaftsbeteiligten iSd Art 38 Abs. 1 iVm Art 5 Z 5 UZK mit Bezug zum Drittland iSd Art 1 Z 11 UZK-DA geknüpft. Diese sachliche Zuständigkeit betreffend die AEO-Bewilligung ist in der KFG-Gesetzesnovelle nicht berücksichtigt. Es bedarf einer Abgrenzung (z.B. ausschließlich innergemeinschaftlicher Warenverkehr begründet keine Erteilung einer AEO-Bewilligung). Weiters ist auszuführen, dass die zollrechtlich relevanten Tätigkeiten eines Wirtschaftsbeteiligten eine regelmäßige und kommerzielle Ausübung dieser Tätigkeiten impliziert. Daher ist anzumerken, dass, wenn das Vorliegen einer AEO-Bewilligung als

Voraussetzung für Überstellungsfahrten gefordert wird, somit Einzeltätigkeiten bzw. unregelmäßige Tätigkeiten durch Privatpersonen oder Unternehmen, denen aufgrund der Vorschriften des UZK keine AEO-Bewilligung erteilt werden kann (z.B. kleine Werkstätten), generell ausgeschlossen werden.

Zu 102e:

Es wird angeregt, die vorliegende Novellierung zum Anlass zu nehmen, im Lichte der aktuellen Entwicklungen und Festlegungen betreffend das Projekt „Digitaler Zulassungsschein“ die folgenden Klarstellungen in §102e KFG zu berücksichtigen:

§ 102e (3) KFG sollte wie folgt angepasst werden:

„(3) Der in Abs. 1 genannte Inhaber eines E-ID ist berechtigt, über die dafür zur Verfügung gestellte Applikation die Nutzung der Zulassungsscheindaten auch Dritten zur Verfügung zu stellen, ~~gleich wie wenn das physische Dokument weitergegeben wird.~~“

Die digitale Weitergabe des Zulassungsscheins soll denselben Zwecken dienen wie dessen Weitergabe in physischer Form, weshalb auch die vorgesehene technische Umsetzung grundsätzlich an der Weitergabe eines physischen Zulassungsdokuments orientiert ist. Allerdings lässt sich aufgrund unumgänglicher technikbedingter Besonderheiten bei der digitalen Weitergabe eine tatsächliche Gleichförmigkeit mit der Übergabe des physischen Dokuments nicht sinnvoll verwirklichen und würde für die Nutzer:innen letztlich Komforteinbußen mit sich bringen. Aus diesem Grund wird angeregt, den letzten Teilsatz zu streichen.

§ 102e (5) KFG sollte zudem wie folgt angepasst werden:

„(5) Für den Nachweis in vereinfachter Form gemäß § 4 Abs. 6 E-GovG können die Daten gemäß Abs. 1 für die Dauer von höchstens ~~drei~~ zwölf Monaten zum E-ID dieser Person gespeichert werden. Es ist in der Applikation ersichtlich zu machen, wann die Daten zuletzt aktualisiert wurden.“

Die in der aktuellen Fassung der Norm vorgesehene Frist von drei Monaten erklärt sich aus dem verwendeten Vorbild in Gestalt von § 15a Abs. 4 FSG. Zulassungsscheindaten weisen jedoch typischerweise geringen bis keinen dynamischen Änderungsbedarf auf, weshalb eine Sicherstellung der Datenaktualität des digitalen Zulassungsscheins auch bei einer

Gültigkeit von zwölf Monaten gewährleistet bleibt. Zugleich erscheint diese längere Gültigkeitsdauer geeignet, die technische Umsetzung des digitalen Zulassungsscheins in wesentlichem Ausmaß zu erleichtern und würde den Nutzer:innen deutlich mehr Komfort bringen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 2. Februar 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt